



Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung  
und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO

[ab-geko@seco.admin.ch](mailto:ab-geko@seco.admin.ch)

Bern, 8. März 2024

## **Revision der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2): Sonntagsarbeit in städtischen Tourismusquartieren**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen.

### **Grundsätzliche Bemerkungen**

Die SP Schweiz lehnt die vorliegende Verordnungsänderung als Schwächung des Arbeitnehmenschutzes ab. Wir sehen kein Bedürfnis, das Sonntagsarbeitsverbot weiter auszuhebeln und erachteten es daher als unnötig, Artikel 25 ArGV 2 anzupassen.

Bereits heute ist der Sonntagsverkauf je nach Einzelfall auch in städtischen Tourismusgebieten schon möglich. Mit der Revision von Art. 25 ArGV 2 würde neu der Sonntagsverkauf in «städtischen Tourismusquartieren» weiter gefasst. Betroffen wären Geschäfte, die entweder die Bedürfnisse von Tourist:innen (eingeschränktes Warensortiment) abdecken oder Luxuswaren für den internationalen Fremdenverkehr (Kundschaft mehr als 50% Tourist:innen) anbieten. Die Beschäftigten, die an Sonntagen in solchen Geschäften arbeiten würden, müssten zwar über die gesetzlichen Anforderungen hinaus Kompensationen erhalten, diese sind allerdings in der Verordnung nicht weiter definiert. Als städtische Tourismusquartiere sollen neu zentral gelegene Bereiche mit vielfältigem Angebot an Unterkünften, Kultur und Gastronomie, die bequem zu Fuss erreichbar sind, definiert werden. Diese Quartiere werden von Kantonen in Städten mit über 60'000 Einwohner:innen definiert, in denen mindestens 50% der Hotelübernachtungen von ausländischen Gästen stammen. In welcher Form diese Definition stattfindet, ist nicht geregelt. Betroffen wären die Städte Zürich, Genf, Basel-Stadt, Lausanne, Bern, Luzern und Lugano.

Sozialdemokratische Partei  
der Schweiz

Theaterplatz 4  
Postfach · 3011 Bern

Telefon 031 329 69 69  
Telefax 031 329 69 70

Die Arbeitszeiten im Verkauf sind bereits heute sehr dereguliert und belastend – von den Beschäftigten wird ein Maximum an Flexibilität verlangt: zerstückelte Einsätze, Abendarbeit und kurzfristige Änderungen der Dienstpläne gehören zum Arbeitsalltag. Dies wird verschärft durch Arbeitszeiten, die sich auf immer breitere Zeitfenster (Grenzzeiten) ausdehnen: frühere Ladenöffnung und späterer Ladenschluss unter der Woche sowie Sonntagsarbeit. Noch mehr Sonntagsarbeit verschärft diese Entwicklung und führt zu einer weiteren Verdichtung der Arbeit. Denn fällt der Sonntag als arbeitsfreier Tag weg, ist nicht nur die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben herausgefordert, sondern auch die Gesundheit leidet. Verkäuferinnen und Verkäufer leiden oft unter körperlichen Beschwerden. Häufig treten auch psychische Probleme auf, weil die Arbeit nicht wertgeschätzt wird. Wer über viele Jahre in einem prekären Job arbeitet, wird mit grösserer Wahrscheinlichkeit krank, so zeigt es die Arbeitsmedizin. Ziel des Arbeitsgesetzes ist der Gesundheitsschutz. Es gilt, diesen nicht weiter ab-, sondern auszubauen.

Diese Position wird übrigens nicht nur von den Gewerkschaften vertreten, sondern z.B. auch durch das breite Bündnis Sonntagsallianz, ein Zusammenschluss von Frauenverbänden, Gewerkschaften, politischen Parteien, Kirchen/kirchlichen Verbänden und der Schweizerischen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

### **Zu den einzelnen Punkten der Vorlage**

Folgende Punkte sind für die SP Schweiz problematisch und führen zur ablehnenden Haltung gegenüber der Vorlage:

#### **1. Arbeitnehmendenschutz**

##### **a) Fehlende GAV-Pflicht**

Die Verordnung hält zwar fest, dass «zusätzlich zu den Regeln betreffend Ersatzruhezeit Kompensationen für die Sonntagsarbeit gelten sollen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen». Sie überlässt es aber den Kantonen, wie Kompensationen festgelegt würden und sieht davon ab, materielle (Mindest-)Werte zu definieren, obwohl dies möglich wäre. Auch die Zuschläge für Sonntagsarbeit werden ausdrücklich nicht geregelt.

Für die SP-Schweiz ist eine GAV-Pflicht im Verkaufsbereich zwingend. Folgende Mindestkomponenten sollten in einer AVE-GAV als materielle Mindestkomponenten enthalten sein:

- Verbindliche Mindestlöhne (Fr. 4'500.- Ungelernte; Fr. 5'000.- Gelernte (x13))
- Lohnzuschlag von 50% für regelmässige Sonntagsarbeit; 75% bei unregelmässiger Sonntagsarbeit.

- Mindestens zwei freie Wochenenden pro Monat (Sa und So); das wären mindestens 24 – im Gegensatz zu den in der Erläuterung angesprochenen 18 freien Sonntagen im Jahr.
- Mittagspausen am Sonntag, die länger als 1,5 Stunden dauern nur im Einverständnis der Mitarbeitenden.
- Ankündigungsfrist Arbeitspläne: Mindestens 1 Monat im Voraus.
- Keine Arbeitseinsätze kürzer als 4 Stunden.

Im Sinn der Gleichberechtigung müssten ausserdem Kompensationen für Mitarbeitende vorgesehen werden, die bereits einem GAV unterstellt sind, die über diesen hinausgehen.

b) Betroffene Arbeitnehmende gehen über das Verkaufspersonal hinaus

Gemäss erläuterndem Bericht wären nur «Arbeitnehmende, die mit der Bedienung der Kundschaft beschäftigt sind,» vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen. Diese Feststellung deckt sich aber nicht mit der Realität der Branche, deren Mitarbeitende über das Verkaufspersonal hinausgehen. Denn betroffen wäre nicht nur das Verkaufspersonal, sondern auch die verbundenen Dienstleistungen, etwa Mitarbeitende in Logistik, Lieferungen, Reinigung, Sicherheit, etc. Heisst: Das von «Ausnahmen» betroffene Feld würde immer grösser. Das widerspricht der Ausnahmelogik der Verordnung und liegt nicht im Interesse der Beschäftigten.

## 2. Vage und willkürliche Definition von «städtischen Tourismusquartieren»

Städte mit mehr als 60'000 Einwohnenden und Anteil ausländischer Gäste an Hotellogiernächten von über 50% könnten neu Ortsteile definieren, die vom Sonntagsarbeitsverbot ausgenommen sind. Diese Ortsteile müssen «ein in Gehdistanz erreichbares breites Angebot für Beherbergung, Kultur und Kulinarik» aufweisen. Die Festlegung des Anteils ausländischer Tourist:innen von 50% kommt nicht einem «hohen» Anteil ausländischer Tourist:innen gleich und ist zu tief (ginge es effektiv um einen «hohen» Anteil Tourist:innen, läge der Wert mindestens bei 70%, womit die Städte ZH, GE, LU betroffen wären). Ausserdem ist die Frage, wie «Gehdistanz» ausgelegt wird und was ein «breites» Angebot ist, wie auch die Frage nach der Definition von «Kultur» nicht geregelt. Einer willkürlichen Festlegung der Tourismusquartiere je nach politischem Gusto ist Tür und Tor geöffnet. Die mangelnde Definition dieser neuen städtischen Tourismusquartiere und die unbestimmten Begrifflichkeiten verunmöglichen ausser-

dem eine griffige Kontrolle, die für SP Schweiz und die Gewerkschaften entscheidend ist (Vollzugsproblematik).

### 3. Ladenflächen nicht beschränkt

Obwohl es in der Logik von Verkaufsgeschäften, die Luxusgüter anbieten, naheliegender wäre, ist eine Beschränkung der Ladenflächen nicht vorgesehen. Dass auf eine Beschränkung der Ladenfläche verzichtet wird, ist nicht nachvollziehbar. Sollte es dem Gesetzgeber tatsächlich um Luxusboutiquen gehen, wäre eine Beschränkung der Ladenfläche typischerweise unumgänglich. So läuft die Revision Gefahr, Missbrauch Tür und Tor zu öffnen.

### 4. Sortimentsbeschränkung (Luxusgüter und Tourismusartikel) unklar und widersprüchlich

Das Warenangebot wird einerseits als eines definiert, das auf den internationalen Fremdenverkehr ausgerichtet ist und umfasst gemäss Artikel 25 Abs. 4 Bst. a «überwiegend» Luxusartikel, insbesondere in den Bereichen Kleider und Schuhe, Accessoires, Uhren und Schmuck sowie Parfum («Luxusgüter»). Betreffend «Tourismusartikel» hingegen sollen nicht nur Reiseführer oder Souvenirs als «spezifische Bedürfnisse von Touristinnen» gelten, sondern auch «ein Warenangebot zur Befriedigung der Grundbedürfnisse des Menschen wie Getränke, Verpflegung und Hygieneartikel». Massgeblich sei u.A. «der Gesamteindruck des angebotenen Sortiments». Ziel sei es explizit nicht, «Anreize für nationalen Einkaufstourismus zu schaffen, sondern ein bereits bestehendes und im öffentlichen Interesse liegendes Bedürfnis abzudecken».

Für die SP Schweiz sind die Definitionen des Sortiments unklar und widersprüchlich und müssten genauer definiert werden. So wie der Artikel formuliert ist, weicht er den Anspruch nach einer Regelung für ein (Luxus-)Angebot für Tourist:innen komplett auf. Vielmehr handelt es sich um den Versuch einer weitgehenden Umgehung des Sonntagsarbeitsverbots, indem willkürlich «Zonen» definiert werden, die gemäss o.g. Angebot auch einer breiteren Bevölkerung zur Verfügung stehen, sprich: Sonntagsverkauf auch in Städten für alle – so, wie es heute schon in vielen «Tourismusgebieten» möglich ist. Diese Schlussfolgerung schliesst an die Erfahrung an den Bahnhöfen an, die gemäss Gesetz ebenfalls «Reisende/Tourist:innen» als Zielgruppe hatten, in Realität aber Sonntags-Shoppingcenter für die breite Bevölkerung geworden sind, die auch als solche beworben werden.

Sollte der Gesetzgeber betreffend Sortiment Klarheit schaffen wollen, müsste klar festgelegt sein, was einerseits Luxusartikel

sind und andererseits wie «überwiegend» gemessen werden soll. Klar muss sein, dass z.B. eine «Delicatessa»-Abteilung im Globus, eine Holzkuh aus einem Schweizer Traditionsunternehmen in einem Migros/Coop, Premium-Kleider in einem H&M sowie Shop-in-Shop-Konzepte oder Boutiquen in einem Warenhaus weder der Definition von «Luxusartikeln» zuzuordnen sind, noch als «lokale Spezialitäten» oder «Souvenirs» gelten.

## 5. Wegfall Saisonalität

Mit dem Wegfall der Einschränkung durch «saisonale Schwankungen» geht die Ausnahmelogik der Verordnung verloren. Eine eigentliche Sonderbestimmung wird damit dauerhaft, was äusserst problematisch ist. Gerade eben, weil auch städtischer Tourismus eine gewisse Saisonalität aufweist.

## Schlussfolgerungen

Die SP Schweiz erachtet es als demokratiepolitisch höchst bedenklich, sollte auf Verordnungsweg das Sonntagsarbeitsverbot weiter aufgeweicht werden: Das Verkaufspersonal engagiert sich seit Jahren gegen die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten und auch die Stimmberechtigten zeigen sich solidarisch. Die Abstimmungen in den letzten Jahren haben klar gezeigt, dass die Stimmberechtigten kein Bedürfnis sehen, die Ladenöffnungszeiten (wochentags, aber auch sonntags) weiter zu liberalisieren: Rund dreiviertel der Abstimmungen in den Kantonen sind gegen eine Liberalisierung der Ladenöffnungszeiten ausgegangen. Auch ist das für eine Änderung der Verordnung 2 nötige Bedürfnis der Wirtschaft nicht hinreichend ausgewiesen.

Entgegen der Annahme im erläuternden Bericht des SECO geht die Verordnungsänderung nicht zurück auf «Schweiz Tourismus und die Städtepartner», sondern auf einen «Appell» vom Januar 2022 von lediglich drei Kantonen (TI, LU, ZH) bzw. zwei für den Tourismus zuständigen Förderstellen (GE und ZH). Ziel damals war – basierend auf der Ausnahmesituation der Pandemie notabene – Sonntagsarbeit in breit gefassten «städtischen Tourismuszonen» ohne saisonale Einschränkung zuzulassen. Schon mit dem damaligen Bestreben wurde die Logik einer Ausnahmeregelung ausgehebelt, die im Kern der Ordnungslogik liegt, («saisonale Schwankungen» und «spezifische Bedürfnisse. Dies obwohl die Antragsteller:innen schon damals das Gesetz maximal ausschöpften: Im Kanton Tessin ist bereits heute zwei Drittel des Kantons eine touristische Zone; Zürich nützt die erlaubten vier Sonntage, hat unbegrenzte Ladenöffnungszeiten (6-23 Uhr) und die zwei grössten Shoppingzentren sind sonntags geöffnet (Shopville und The

Circle). Ausserdem ist zu konstatieren, dass die für den Tourismus zuständige Stelle in Genf offensichtlich vom Kanton nicht unterstützt wird – was damit zu tun haben wird, dass die Stimmberechtigten drei verkaufsfreie Sonntage im November 2021 abgelehnt haben wegen mangelndem GAV-Schutz im Detailhandel. Dass es sich demnach um einen repräsentativen Wunsch von «Schweiz Tourismus und die Städtepartner» handelt, ist doch fragwürdig: Es ist festzustellen, dass andere Tourismusdestinationen, diese Initiative nicht unterschrieben haben und dass dieses Projekt daher nur als das Anliegen von drei Kantonen betrachtet werden muss. Aktuell haben die Stadt- und Kantonsregierungen von Basel-Stadt und Bern bereits öffentlich mitgeteilt, kein Interesse an der Liberalisierung zu haben und auch der Verband «Zürich Tourismus» sieht kein Bedürfnis.

Zum Schluss möchten wir darauf hinweisen, dass bereits heute der Sonntagsverkauf je nach Einzelfall auch in städtischen Tourismusgebieten gesetzlich möglich ist. Umso weniger drängt sich also eine Revision an.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen.

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Luciano Ferrari  
Leiter Politische Abteilung